

# **Dienstvertrag**

MUSTER

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Vorbemerkung	4
§ 2 Gegenstand	4
§ 3 Pflichten	4
§ 4 Rechte	8
§ 5 Vergütungen	10
§ 6 Aufwendungen	11
§ 7 Leistungsstörungen	12
§ 8 Dauer	12
§ 9 Gewährleistungen	13
§ 10 Schlußbestimmungen	14

Zwischen

,

- nachfolgend Dienstberechtigte (nach Lesart: Vertragspartei) genannt -

und

Herrn  
Marc Tegtmeyer  
Kreuzbergstraße 101

40489 Düsseldorf,

Inhaber der Firma „Marc Tegtmeyer Musikmanagement“ mit Sitz in Duisburg,

- nachfolgend Dienstverpflichtete (nach Lesart: Vertragspartei) genannt -

wird nachstehendes rechtsverbindlich vereinbart:

## **§ 1**

### **Vorbemerkung**

Die Vertragsparteien sind sich darüber im klaren, daß nur eine vertrauensvolle Zusammenarbeit den Erfolg der Dienstberechtigten fördern kann.

## **§ 2**

### **Gegenstand**

(1) <sup>1</sup>Die Dienstberechtigte verpflichtet die Dienstverpflichtete während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen zur Führung ihrer Geschäfte. <sup>2</sup>Darunter sind Dienstleistungen enthalten, die in Paragraph drei Absatz eins dieses Vertrags genauer benannt werden.

(2) <sup>1</sup>Sie bevollmächtigt die Dienstverpflichtete, ihre Interessen weltweit und ausschließlich zu vertreten. <sup>2</sup>Somit ist die Dienstverpflichtete zur Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben befugt, Erklärungen im Namen und für Rechnung der Dienstberechtigten abzugeben und entgegenzunehmen sowie entsprechend zu handeln.

## **§ 3**

### **Pflichten**

(1) Die Aufgaben der Dienstverpflichteten beinhalten während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen

1. die Förderung der Dienstberechtigten nach bestem Wissen und Gewissen,
2. die Beratung, Durchführung und Verwaltung aller Tätigkeiten der Dienstberechtigten im Bereich der Musik,
3. die Vertretung der musikalischen und wirtschaftlichen Interessen der Dienstberechtigten gegenüber allen Dritten,
4. das Aushandeln und Abschließen von Verträgen für die Dienstberechtigte im Bereich der Musik,
5. die Vorbereitung von Aufträgen,
6. die Abrechnung und Verfolgung aller Verbindlichkeiten Dritter an die Dienstberechtigte im Bereich der Musik,
7. das Tätigen von Geschäftsausgaben von ihrer Geschäftskasse beziehungsweise ihren Geschäftskassen oder beziehungsweise und ihrem Geschäftskonto beziehungsweise ihren Geschäftskonten,
8. die Aushändigung schriftlicher betriebswirtschaftlicher Auswertungen und schriftlicher Monatsberichte über alle Geschäftseinnahmen und -ausgaben,
9. die Aushändigung schriftlicher Jahresabrechnungen,

10. die Auszahlung beziehungsweise Überweisung der erzielten Überschüsse beziehungsweise Gewinne an die Dienstberechtigte nach Fertigstellung voranstehend genannter Auswertungen und Berichte, soweit die Geschäftskasse beziehungsweise Geschäftskassen oder beziehungsweise und das Geschäftskonto beziehungsweise die Geschäftskonten eine entsprechende Deckung unter Umständen auch für zukünftige Kosten aufweisen,
11. die Pflicht, gegen jede dem Dienstverpflichteten bekannt gewordene unzulässige Verwendung von Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte der Dienstberechtigten vorzugehen,
12. die Pflicht, in Zweifelsfragen Rücksprache mit der Dienstberechtigten zu halten,
13. die Pflicht, über alle der Dienstverpflichteten bekannt gewordenen Geschäftsangelegenheiten der Dienstberechtigten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, diese Pflicht behindert die vertragsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Dienstverpflichteten oder die Dienstberechtigte entbindet die Dienstverpflichtete schriftlich von ihrer Verschwiegenheitspflicht, und
14. die Pflicht, die der Dienstverpflichteten zum Zwecke ihrer Tätigkeiten überlassenen Geschäftsunterlagen sorgfältig zu verwahren, gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen sowie nach Beendigung dieses Vertrags und seiner Verlängerungen an die Dienstberechtigte zurückzureichen.

(2) Die Aufgaben der Dienstberechtigten beinhalten während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen

1. die Eröffnung eines Geschäftskontos beziehungsweise von Geschäftskonten bei einem von der Dienstverpflichteten zu bestimmenden Institut auf den Namen und für Rechnung der Dienstberechtigten in Verbindung mit einer Vollmacht beziehungsweise Vollmachten für die Dienstverpflichtete,
2. die Pflicht, für die finanzielle Deckung ihres Geschäftskontos beziehungsweise ihrer Geschäftskonten zu sorgen, sofern es notwendig und der Dienstverpflichteten möglich ist,
3. die vollständige Unterrichtung der Dienstverpflichteten über die gegenwärtigen Verträge in Bezug auf die Tätigkeiten der Dienstberechtigten im Bereich der Musik in schriftlicher Form per Kopie,
4. die Pflicht, alle Rechnungen an die Dienstberechtigte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Bereich der Musik und wichtige Materialien zu liefern, die für die Erfüllung der vertragsgemäßen Aufgaben der Dienstverpflichteten notwendig sind,
5. die Unterrichtung aller Dritten von der Vertretungsvollmacht der Dienstverpflichteten und die Verweisung dieser an die Dienstverpflichtete, die bezüglich der Tätigkeit im Bereich der Musik an die Dienstberechtigte herantreten,
6. die Pflicht, den Weisungen der Dienstverpflichteten Folge zu leisten, wobei in Fällen von Interessenskonflikten ein Kompromiß zu finden ist,
7. die ausreichende Vorbereitung auf alle Aufträge und die bestmögliche Erfüllung dieser,

8. die Einzahlung oder beziehungsweise und Überweisung aller Einnahmen der Dienstberechtigten, die sich aus ihrer Tätigkeit im Bereich der Musik ergeben, in die Geschäftskasse beziehungsweise Geschäftskassen oder beziehungsweise und auf ihr Geschäftskonto beziehungsweise ihre Geschäftskonten und
9. die Pflicht, ohne schriftliche Zustimmung der Dienstverpflichteten Verträge weder mündlich noch schriftlich einzugehen, die bis zur Kündigung dieses Vertrags und eventueller Vertragsverlängerungen einem Dritten gestatten, für die Dienstberechtigte Vertragsverhandlungen zu führen.

#### **§ 4**

#### **Rechte**

(1) Die Dienstverpflichtete erhält von der Dienstberechtigten während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen das Recht,

1. die weltweit alleinige Vertretungsvollmacht bekanntzugeben, wenn sie es für nötig halten sollte,
2. den Namen der Dienstberechtigten für eigene Werbezwecke zu nutzen, sofern dadurch der Dienstberechtigten keine Nachteile entstehen,
3. ihre Vergütungen sowie Aufwendungen, die in Paragraph sechs Absätze eins und zwei dieses Vertrags genauer benannt werden, von dem Geschäftskonto beziehungsweise den Geschäftskonten der Dienstberechtigten nach Maßgabe der Paragraphen fünf und sechs jeweils Absatz drei dieses Vertrags einzuziehen,



4. Dritte ihrer Wahl mit Aufgaben, zu denen sie laut diesem Vertrag verpflichtet ist, zu beauftragen, wobei die Weisungsbefugnis solcher Beauftragten ihr jedoch vorbehalten bleibt und sie die Kosten für die Vergütungen dieser zu tragen hat, und
5. in allen Geschäftsangelegenheiten das letzte Entscheidungsrecht zu besitzen, wobei jedoch die Wünsche der Dienstberechtigten in Betracht gezogen werden müssen und alles unternommen werden muß, um zu einer Übereinkunft zu kommen.

(2) Die Dienstberechtigte behält sich während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen das Recht vor,

1. das letzte Entscheidungsrecht in allen musikalischen Angelegenheiten zu besitzen, wobei jedoch die Wünsche der Dienstverpflichteten in Betracht gezogen werden müssen und alles unternommen werden muß, um zu einer Übereinkunft zu kommen, und
2. in angemessenen Zeitabständen sowie auf ihre eigenen Kosten einen unabhängigen Buchhaltungsfachmann damit zu beauftragen, die Geschäftsbücher der Dienstverpflichteten, sofern sie die Dienstberechtigte betreffen, nach einwöchiger Ankündigung einzusehen, um die Abrechnungen der Dienstverpflichteten zu überprüfen.

## § 5

### Vergütungen

(1) <sup>1</sup>Die Dienstverpflichtete erhält als Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Paragraph drei Absatz eins eine Beteiligung in Höhe von fünf Prozent auf den Wert aller Leistungen der Dienstberechtigten zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. <sup>2</sup>Als Wert von Leistungen dient entweder der Ertrag aus dem Bereich der Musik oder, wenn der Aufwand aus dem Bereich der Musik höher ist, ebendieser.

(2) Sollte die persönliche Anwesenheit der Dienstverpflichteten bei Terminen von Nöten sein, wird dies mit einem Satz in Höhe von einhundertfünfzig Euro pro angebrochener Stunde zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe vergütet.

(3) Die Dienstverpflichtete stellt ihre Vergütungen jeweils im auf den Geschäftsabschluß folgenden Monat entsprechend in Rechnung und zieht die Rechnungsbeträge nach Rechnungsstellung am ersten Werktag, der auf den Fünfzehnten eines Monats folgt, gemäß Paragraph vier Absatz eins Nummer drei von dem Geschäftskonto beziehungsweise den Geschäftskonten der Dienstberechtigten ein.

(4) <sup>1</sup>Sollten weitere Verträge zwischen beiden Vertragsparteien bestehen oder geschlossen werden, so werden die Vergütungen aller Verträge kumuliert. <sup>2</sup>Werden zusätzlich Dienstleistungen, die kein Vertrag beinhaltet, von der Dienstberechtigten in Anspruch genommen, werden sie entsprechend der derzeit gültigen Vergütungsübersicht der Dienstverpflichteten, die bei ihr angefordert werden kann, zusätzlich abgerechnet.

## **§ 6**

### **Aufwendungen**

(1) Verauslagte Beförderungs- und Übernachtungskosten der Dienstverpflichteten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung vertragsgemäßer Aufgaben entstehen, werden, sofern sie nicht von Dritten getragen werden, nach vorheriger Vereinbarung mit der Dienstberechtigten gemäß Paragraph sechs Absatz drei von der Dienstverpflichteten abgerechnet.

(2) Der Dienstverpflichteten entstandene Aufwendungen, die der Dienstberechtigten zuzuordnen sind, werden gemäß Paragraph sechs Absatz drei von der Dienstverpflichteten als jeweilige Auslage abgerechnet.

(3) Die Dienstverpflichtete stellt Kosten und Aufwendungen zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe gemäß Paragraph sechs Absätze eins und zwei jeweils im auf den Geschäftsabschluß folgenden Monat entsprechend in Rechnung und zieht die Rechnungsbeträge nach Rechnungsstellung am ersten Werktag, der auf den Fünfzehnten eines Monats folgt, gemäß Paragraph vier Absatz eins Nummer drei von dem Geschäftskonto beziehungsweise den Geschäftskonten der Dienstberechtigten ein.

## § 7

### Leistungsstörungen

(1) <sup>1</sup>Sollte dieser Vertrag in ein und demselben Grund durch eine der Vertragsparteien wiederholt fahrlässig verletzt werden, kann er nach einmaliger Abmahnung durch die andere außerordentlich gemäß Paragraph acht Absatz vier gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Abmahnung muß in schriftlicher Form per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Sollte die Dienstberechtigte keine juristische Person sein und während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen Beteiligte ausscheiden oder hinzutreten, ist die Dienstverpflichtete hiervon umgehend schriftlich zu unterrichten. <sup>2</sup>Sie hat in einem solchen Fall das Recht, diesen Vertrag gemäß Paragraph acht Absatz vier außerordentlich zu kündigen. <sup>3</sup>Es gilt als vereinbart, daß ausscheidende Beteiligte in keinem Fall berechtigt sind, den Namen der ehemaligen Unternehmung zu nutzen oder nutzen zu lassen, solange dieser Vertrag mit den verbleibenden und gegebenenfalls neuen Beteiligten fortgeführt wird.

(3) Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8

### Dauer

(1) Dieser Vertrag beginnt am ersten Werktag des Monats, der auf den Monat der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und der beiderseitigen Kenntnisnahme um das bevorstehende Inkrafttreten dieses Vertrags folgt.

(2) Er hat eine Laufzeit von zwei Jahren.

(3) Nach Ablauf der ersten zwei Jahre verlängert er sich jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt ihn unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Jahres.

(4) Das gesetzlich vorgeschriebene Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

(5) Eine Kündigung hat in schriftlicher Form per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen.

(6) Die Dienstberechtigte kann nach Beendigung dieses Vertrags und seiner eventuellen Verlängerungen Verträge schließen, die einem Dritten gegen Vergütung gestatten, sie zu vertreten, sofern eine Nichterfüllung bestehender Aufträge nicht die Folge ist.

## **§ 9**

### **Gewährleistungen**

(1) Die Dienstberechtigte steht gegenüber der Dienstverpflichteten dafür ein, daß sie keinen Dritten mit Dienstleistungen, wie sie in diesem Vertrag beschrieben sind, verpflichtet hat.

(2) Die Dienstberechtigte erklärt, daß sämtliche der Dienstverpflichteten überlassenen Materialien keine gesetzlichen Bestimmungen verletzen sowie ihr unumschränktes Eigentum, frei von Ansprüchen Dritter und darüber vollverfügungsberechtigt ist.

## § 10

### Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) <sup>1</sup>Er wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. <sup>2</sup>Die erste Ausfertigung ist für die Dienstberechtigte, die zweite Ausfertigung für die Dienstverpflichtete bestimmt.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(4) Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(5) <sup>1</sup>Sollte eine der voranstehenden Regelungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so läßt dies die Gültigkeit der anderen Regelungen und des Vertrags unberührt. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien verpflichten sich, hinsichtlich der unwirksamen Regelung eine neue zu schaffen, die dem Gewollten der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(6) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der Dienstverpflichteten vereinbart.

.....  
(Ort, Datum)

Duisburg, 07. August 2017

.....  
(Dienstberechtigte)

.....  
(Dienstverpflichtete)

*Erste Ausfertigung*

MUSTER